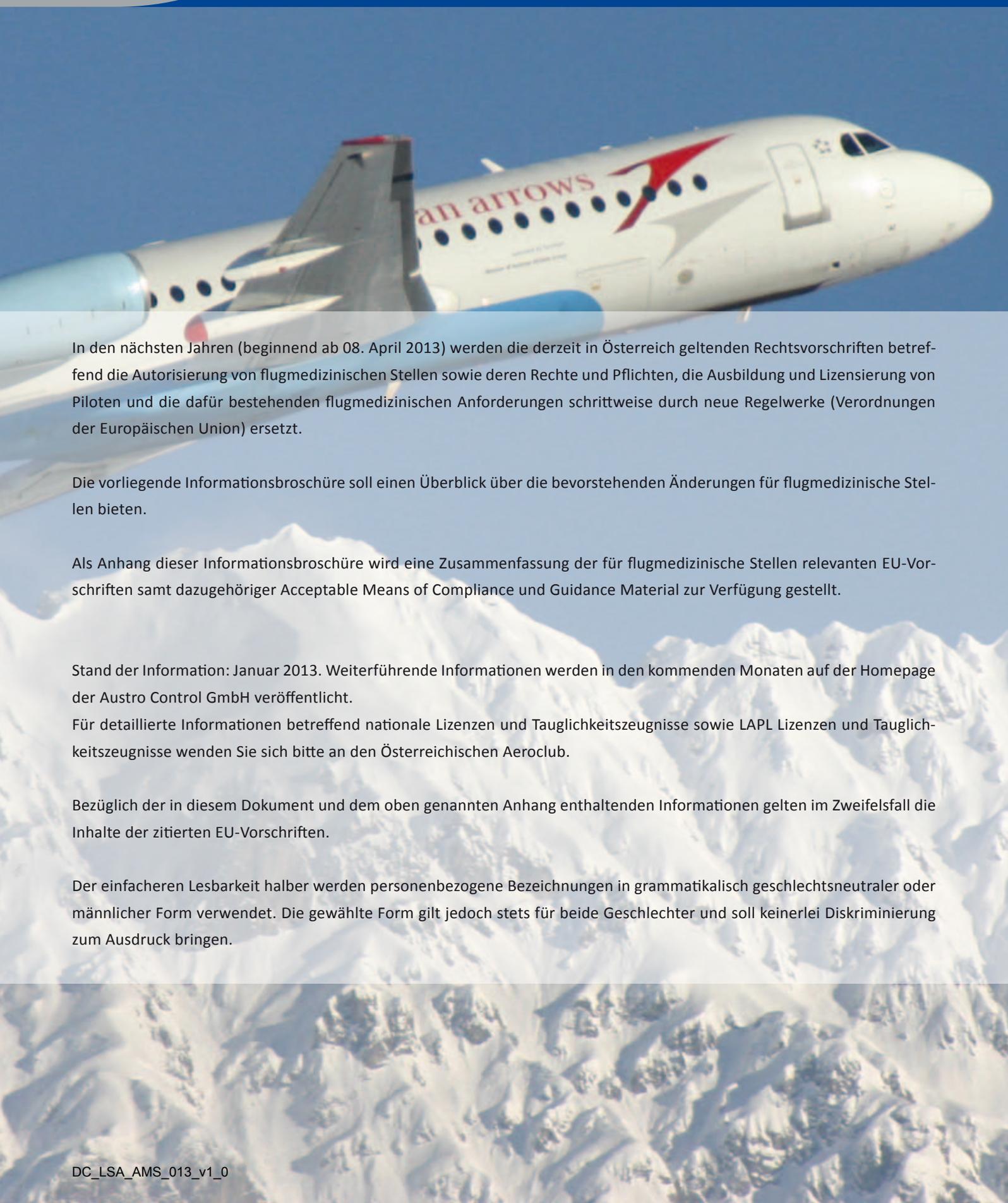


AIR CREW REGULATION

Bestimmungen für Luftfahrtpersonal
auf europäischer Ebene

„Schwerpunkt Flugmedizin“



In den nächsten Jahren (beginnend ab 08. April 2013) werden die derzeit in Österreich geltenden Rechtsvorschriften betreffend die Autorisierung von flugmedizinischen Stellen sowie deren Rechte und Pflichten, die Ausbildung und Lizenzierung von Piloten und die dafür bestehenden flugmedizinischen Anforderungen schrittweise durch neue Regelwerke (Verordnungen der Europäischen Union) ersetzt.

Die vorliegende Informationsbroschüre soll einen Überblick über die bevorstehenden Änderungen für flugmedizinische Stellen bieten.

Als Anhang dieser Informationsbroschüre wird eine Zusammenfassung der für flugmedizinische Stellen relevanten EU-Vorschriften samt dazugehöriger Acceptable Means of Compliance und Guidance Material zur Verfügung gestellt.

Stand der Information: Januar 2013. Weiterführende Informationen werden in den kommenden Monaten auf der Homepage der Austro Control GmbH veröffentlicht.

Für detaillierte Informationen betreffend nationale Lizenzen und Tauglichkeitszeugnisse sowie LAPL Lizenzen und Tauglichkeitszeugnisse wenden Sie sich bitte an den Österreichischen Aeroclub.

Bezüglich der in diesem Dokument und dem oben genannten Anhang enthaltenen Informationen gelten im Zweifelsfall die Inhalte der zitierten EU-Vorschriften.

Der einfacheren Lesbarkeit halber werden personenbezogene Bezeichnungen in grammatikalisch geschlechtsneutraler oder männlicher Form verwendet. Die gewählte Form gilt jedoch stets für beide Geschlechter und soll keinerlei Diskriminierung zum Ausdruck bringen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMC	Acceptable Means of Compliance
AeMC	Aero Medical Centre
AME	Aero Medical Examiner
ARE	Accredited Recommending Entity
ATO	Approved Training Organisation
ATPL	Airline Transport Pilot Licence
BPL	Balloon Pilot Licence
CFI	Chief Flight Instructor
CMS	Compliance Monitoring System
CPL	Commercial Pilot Licence
CTKI	Chief Theoretical Knowledge Instructor
EASA	European Aviation Safety Agency
EMPIC	European Medical Pilot Check
EU	European Union
FCL	Flight Crew Licencing
FCLAO	Flight Crew Licencing Organisation Approval
FCLOM	EASA's Flight Crew Licencing Organisation Manager
GM	Guidance Material
HT	Head of Training
JAA	Joint Aviation Authorities
JAR	Joint Aviation Requirements
LAPL	Light Aircraft Pilot Licence
MOR	Mandatory Occurrence Reporting
MPL	Multi-Crew Pilot Licence
OAM	Organisation's Accountable Manager
OM	Operations Manual
PPL	Private Pilot Licence
SMS	Safety Management System
SPL	Sailplane Pilot Licence
TC	Third County: outside the territory of MS
TITL	Technical Investigation Team Leader
TOA	Training Organisation Approval
TOAP	Training Organisation Approval Procedures
TRI	Type Rating Instructor
TRM	Training Manual
TRP	Training Programme
Part FCL	Annex I - Specific Requirements relating to Flight Crew Licence
Part MED	Annex IV - Specific Requirements relating to Aero Medical Certifications
Part ARA	Annex VI - Authority Requirements for Aircrew
Part ORA	Annex VII - Organisation Requirements for Aircrews

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE INFORMATION	Seite 5
Europäische Gesetzesstruktur	Seite 6-7
Übergangsfristen innerhalb der Republik Österreich	Seite 8
Zuständige Behörden in Österreich	Seite 9
Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH)	Seite 10
Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung (ZPA)	Seite 10
II. FLUGMEDIZINISCHES TAUGLICHKEITSZEUGNIS	Seite 11
Welcher Lizenzinhaber benötigt welches Tauglichkeitszeugnis	Seite 12
Gültigkeitsdauer und Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen	Seite 13
Air Traffic Controller (ATCO) – Klasse 3 Tauglichkeitszeugnis	Seite 14
Pflichten eines Piloten	Seite 15
Verweigerung eines Tauglichkeitszeugnisses	Seite 16
Temporäre Untauglichkeit eines Piloten	Seite 16
Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse aus dem Ausland	Seite 16
III. FLUGMEDIZINISCHE STELLEN	Seite 17
Aero Medical Examiner (AME)	Seite 18-21
Aero Medical Centre (AeMC)	Seite 22-25
Rechte und Pflichten	Seite 26-27
Aufsicht / Audit	Seite 28-29
IV. FACHÄRZTE und FLUGPSYCHOLOGEN	Seite 30

Einleitung – **Inhaltsverzeichnis** – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – Flugmedizinische Stellen –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

VI. LEHRVERANSTALTUNGEN IN FLUGMEDIZIN	Seite 31
Basic Training	Seite 32
Advanced Training	Seite 33
Refresher Training	Seite 34
VII. EMPIC (European Medical Pilot Check)	Seite 35
Allgemeine Information	Seite 35
Installation der EMPIC-Software	Seite 36
Sicherheitszertifikat beantragen	Seite 36
Registrierung bei der Datenschutzkommission	Seite 36
Meinen persönlichen EMPIC-Benutzeraccount beantragen	Seite 36
VIII. GEBÜHREN	Seite 38
IX. KONTAKT	Seite 39



Die Europäische Verordnung einschließlich der EASA Aircrew Regulation (1178/2011 und 290/2012) und die zugehörigen Anhänge (Part-FCL, Part-MED, Part-ORA, Part-ARA usw.) sind auf der Homepage der EASA unter www.easa.europa.eu/regulations/regulations-structure.php abrufbar.

I. ALLGEMEINE INFORMATION

Mit 08. April 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011¹⁾, erweitert durch die Verordnung (EU) Nr. 290/2012²⁾ und in weiterer Folge als „Aircrew Regulation“ bezeichnet, in Österreich anzuwenden. Die Aircrew Regulation bedarf als EU-Verordnung (im Gegensatz zu EU-Richtlinien) keiner Transformation in nationales Recht und gilt daher unmittelbar wie ein nationales Gesetz. Dadurch wird eine vollkommene Harmonisierung des Luftfahrtrechts erreicht.

Auswirkungen haben die Änderungen zukünftig auf Pilotenlizenzen, flugmedizinische Tauglichkeitsanforderungen, flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse, flugmedizinische Stellen und Ausbildungsorganisationen. Für Luftfahrtbehörden ergeben sich durch die Einführung der Aircrew Regulation ebenfalls Änderungen.

Die detaillierten neuen Rechtsvorschriften finden sich in den so genannten Anhängen zur Aircrew Regulation:

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	[Anhang I (Part-FCL) – Ausbildung und Lizenzierung von Piloten
		Anhang II (Umwandlung nationaler Lizenzen und Berechtigungen für Flugzeuge und Hubschrauber)
		Anhang III (Anerkennung von Lizenzen aus Drittstaaten)
		Anhang IV (Part-MED) – Flugmedizinische Anforderungen
Verordnung (EU) Nr. 290/2012 (erweitert (EU) Nr. 1178/2011)	[Anhang V (Part-CC) – Vorschriften für Flugbegleiter
		Anhang VI (Part-ARA) – Anforderungen an Behörden
		Anhang VII (Part-ORA) – Anforderungen an Organisationen

Die Aircrew Regulation ist für alle EU-Mitgliedsstaaten am 08. April 2012 in Kraft getreten. Es bestand für die Mitgliedsstaaten jedoch die Möglichkeit, die Anwendung aller bzw. einzelner Teile der Verordnung für bestimmte Zeiträume auszusetzen („Opt-Out“). Die Republik Österreich hat so wie die Mehrzahl der übrigen EU-Mitgliedsstaaten dabei sämtliche Möglichkeiten des „Opt-Outs“ (d.h. die spätere Umsetzung von Teilen der Aircrew Regulation) in Anspruch genommen, sodass in Österreich die Anwendung sämtlicher neuer Vorschriften grundsätzlich erst mit 08. April 2013 beginnt; einzelne Teilbereiche kommen erst ab **08. April 2014** bzw. **08. April 2015** zur Anwendung. Details sind den folgenden Seiten zu entnehmen.

Die Inanspruchnahme dieser „Opt-Out“-Möglichkeiten soll sowohl den Behörden, als auch den betroffenen Organisationen und Personen (z.B. flugmedizinische Stellen) für die Umstellung auf die neue Rechtslage genügend Zeit einräumen.

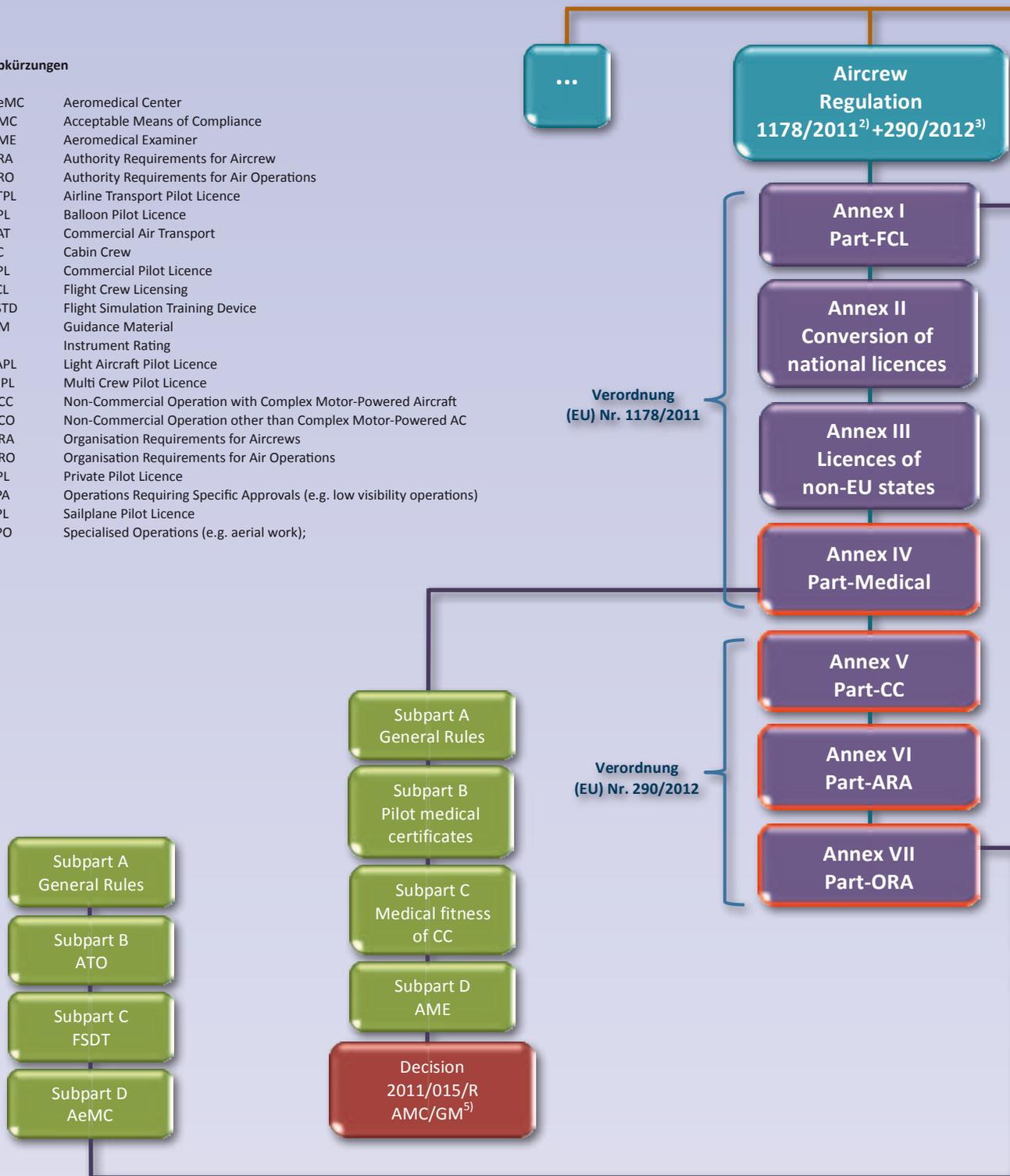
¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission v 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates, ABI 2011 L 311 S 1.

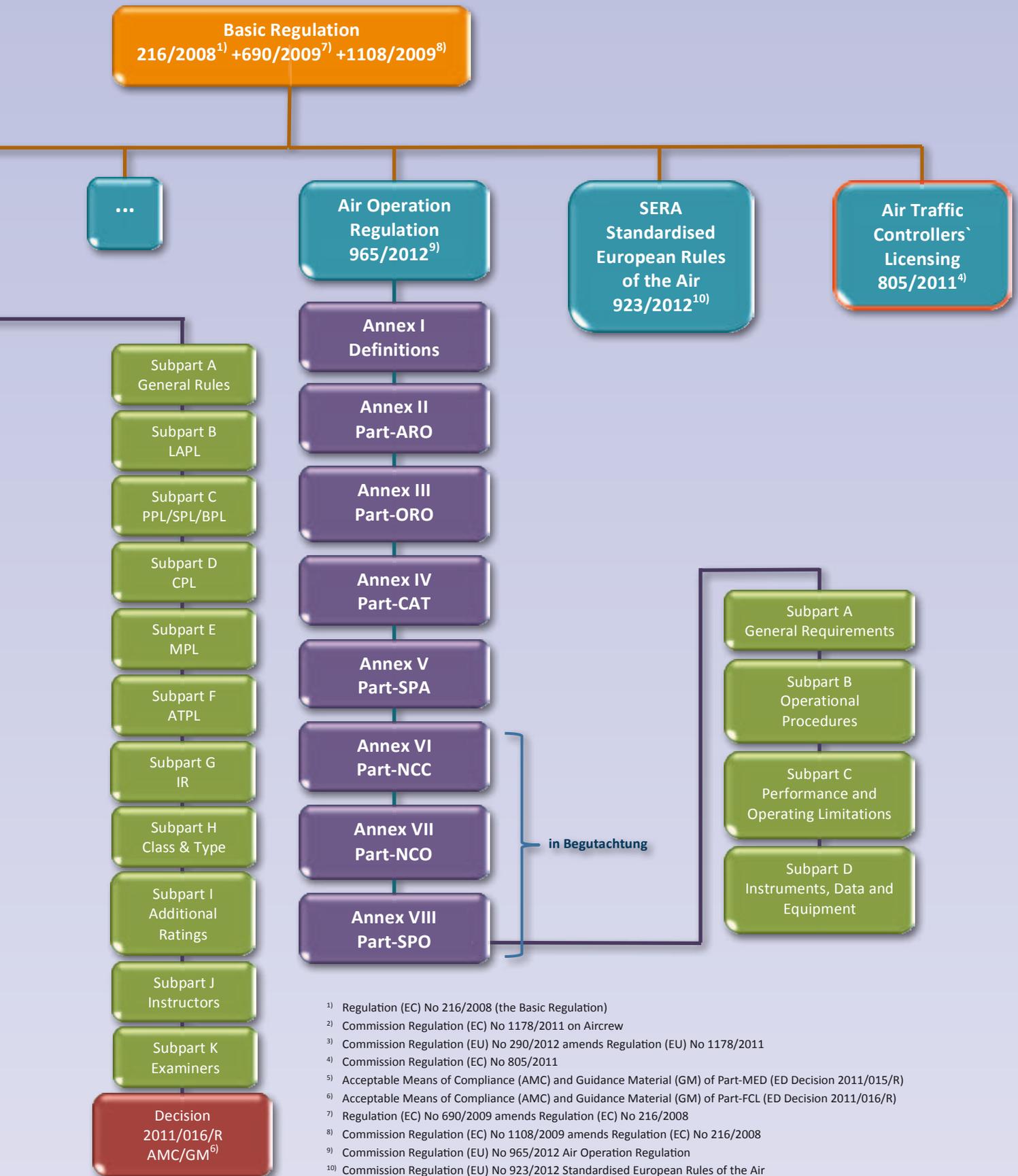
²⁾ Verordnung (EU) Nr. 290/2012 der Kommission v 30.03.2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates, ABI 2012 L 100 S 1.

Europäische Gesetzesstruktur

Abkürzungen

AeMC	Aeromedical Center
AMC	Acceptable Means of Compliance
AME	Aeromedical Examiner
ARA	Authority Requirements for Aircrew
ARO	Authority Requirements for Air Operations
ATPL	Airline Transport Pilot Licence
BPL	Balloon Pilot Licence
CAT	Commercial Air Transport
CC	Cabin Crew
CPL	Commercial Pilot Licence
FCL	Flight Crew Licensing
FSTD	Flight Simulation Training Device
GM	Guidance Material
IR	Instrument Rating
LAPL	Light Aircraft Pilot Licence
MPL	Multi Crew Pilot Licence
NCC	Non-Commercial Operation with Complex Motor-Powered Aircraft
NCO	Non-Commercial Operation other than Complex Motor-Powered AC
ORA	Organisation Requirements for Aircrews
ORO	Organisation Requirements for Air Operations
PPL	Private Pilot Licence
SPA	Operations Requiring Specific Approvals (e.g. low visibility operations)
SPL	Sailplane Pilot Licence
SPO	Specialised Operations (e.g. aerial work);





Übergangsfristen innerhalb der Republik Österreich

08. April 2012

Die „**Aircrew Regulation**“ (EU) Nr. 1178/2011, erweitert durch die Verordnung (EU) Nr. 290/2012 ist für alle EU-Mitgliedsstaaten in Kraft getreten.

Die Verordnung **(EU) Nr. 1178/2011** regelt u.a. die künftige Lizenzierung von Piloten, die Tauglichkeit und die Ausbildung

Die Verordnung (EU) Nr. 290/2012 regelt die Bereiche Part-CC, -ORA und -ARA. Diese Teile waren in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 noch nicht enthalten und definieren unter anderem Anforderungen an Flugbegleiter (Part-CC), Behörden (Part-ARA) und Organisationen (Part-ORA).

In Österreich wurde die Anwendung der neuen Vorschriften um ein Jahr aufgeschoben. Somit sind die Anhänge I - VII der Verordnung (z.B. Part-FCL, -MED, -CC, -ORA) erst ab **08. April 2013 anwendbar**.

Für einzelne Teilbereiche gelten weiterführende „Opt-out“-Fristen bis **08. April 2014** (Überleitung der Flugschulen und registrierten Flugschulen) bzw. **08. April 2015** (Ausstellung von Pilotenlizenzen für Luftschiffe, Segelflugzeuge und Ballone).

(siehe nächste Spalten)

08. April 2013

Die Verordnungen (EU) Nr. 1178/2011 sowie (EU) Nr. 290/2012 sind anzuwenden.

Die Austro Control GmbH stellt EU-Zertifikate (Lizenzen, Zertifikate für Ausbildungsorganisationen, AME-Zertifikate, AeMC-Zertifikate etc.) aus.

Flugmedizinische Stellen (AME, AeMC) beginnen Tauglichkeitszeugnisse gemäß Part-MED auszustellen.

Gemäß JAR-FCL 3 autorisierte flugmedizinische Stellen gelten automatisch als gemäß der Aircrew Regulation autorisierte flugmedizinische Stellen.

Flugmedizinische Stellen sind zusätzlich zu ihren bisherigen Befugnissen berechtigt flugmedizinische Untersuchungen der **neuen Tauglichkeitskategorie LAPL und CC** durchzuführen und das LAPL Tauglichkeitszeugnis bzw. ärztliche Flugbegleiterbescheinigungen (Medical Report) auszustellen.

08. April 2014

Flugmedizinische Zentren müssen die neuen **erweiterten Anforderungen** (wie z.B. Managementsystem, SQMS, Handbücher) erfüllen und die erforderliche **Genehmigung der zuständigen Behörde** erhalten haben.

08. April 2015 *)

Die bislang nationalen Lizenzen für **Segelflugzeuge** und **Ballone** werden zu europäischen Lizenzen und benötigen ab Anwendbarkeit mit 08. April 2015 anstatt des bisher notwendigen nationalen Tauglichkeitszeugnisses ein Tauglichkeitszeugnis der **Klasse 2**.

08. April 2017

Bis spätestens 08. April 2017 müssen alle JAR-FCL Tauglichkeitszeugnisse gegen EU-konforme Zeugnisse ausgetauscht werden (europäisches Tauglichkeitszeugnis).

Nationale flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse sind bis zu dem jeweils angeführten Ablaufdatum gültig, längstens jedoch bis zum 08. April 2017.

Für Lizenzen, die nicht von der Aircrew Regulation geregelt werden (nationale Lizenzen), gelten nach wie vor die nationalen Bestimmungen und sind weiterhin nationale Tauglichkeitszeugnisse vorgesehen (ICAO Tauglichkeitszeugnis).
(siehe *Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse – Seite 11*)

Genehmigungszertifikate für flugmedizinische Stellen (AME- oder AeMC-Zertifikat) werden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Aircrew Regulation von der zuständigen Behörde bis spätestens 08. April 2017 ausgestellt (ausgetauscht).

*) Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den österreichischen Aeroclub.

Zuständige Behörden in Österreich (gemäß ZLPV 2006 idgF)

Die Verordnungen (EU) Nr. 1178/2011 und (EU) Nr. 290/2012 normieren, dass die zuständige Behörde („competent authority“) jene Behörde ist, die vom jeweiligen Mitgliedstaat als solche bestimmt wurde.

In Österreich gelten daher derzeit folgende behördliche Zuständigkeiten:

für FLUGMEDIZINISCHE ZENTREN (AeMC) *)		
BMVIT	ACG	ÖAeC
Autorisierung Klasse 1 Klasse 2 Klasse 3 LAPL CC Nationale TZ	Aufsicht Klasse 1 Klasse 2 Klasse 3 LAPL Klasse 2 (SPL)(BPL) CC	Aufsicht Nationale TZ
für FLUGMEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGE (AME)		
BMVIT	ACG	ÖAeC
keine Zuständigkeit	Autorisierung und Aufsicht Klasse 1 Klasse 2 Klasse 3 CC LAPL Klasse 2 (SPL)(BPL)	Autorisierung und Aufsicht Nationale TZ
für LIZENZEN & TAUGLICHKEITSZEUGNISSE (TZ)		
BMVIT	ACG	ÖAeC
keine Zuständigkeit	Klasse 1 TZ CPL (A)(H) MPL (A)(H) ATPL (A)(H) Klasse 2 TZ PPL (A)(H) Medical Report CC Klasse 3 TZ ATCO LAPL TZ LAPL(S)(B)(A)(H) Klasse 2 TZ SPL	Nationale TZ Nationale Lizenzen

Zuständige Behörden in Österreich (gemäß ZLPV 2006 idgF)

Die europarechtlichen Bestimmungen enthalten Vorschriften für die gesetzeskonforme Datenübermittlung an die jeweils zuständige Lizenzbehörde. In Österreich gibt es im Bereich der Zivilluftfahrt zwei Lizenzbehörden, woraus sich für die Flugmedizin unterschiedliche Zuständigkeiten ergeben.

Da die Austro Control GmbH auf Grund der Autorisierungskompetenz die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der AMEs führt, sind **alle entscheidungsrelevanten flugmedizinischen Untersuchungsunterlagen** – auch hinsichtlich nationaler Tauglichkeitszeugnisse – an die Austro Control GmbH zu übermitteln. Tauglichkeitszeugnisse bzw. die Verweigerung der Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen, die in Verbindung mit einer vom Österreichischen Aeroclub auszustellenden bzw. ausgestellten Lizenz stehen, sind zusätzlich auch an diesen zu übermitteln.

(siehe Rechte und Pflichten flugmedizinischer Stellen – Seite 25/26)

Lizenzbehörde in einem anderen Mitgliedstaat

Befindet sich die Lizenzbehörde des Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat, ist die **gesamte flugmedizinische Dokumentation** inkl. Tauglichkeitszeugnis bzw. Verweigerung der Ausstellung an diese und an die zuständige Behörde des AMEs (Austro Control GmbH) zu übermitteln.

Anträge des Probanden auf Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses nach Verweigerung der Ausstellung durch den AME sind an die jeweils zuständige Lizenzbehörde zu richten (je nach Lizenz: Austro Control GmbH bzw. Österreichischer Aeroclub).

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) & Zivilluftpersonal-Anweisung (ZPA)

Auf Grund der mit der geteilten Behördenzuständigkeit gegebenen Komplexität werden seitens der zuständigen Behörden **Informationen, Erläuterungen und Festlegungen** hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen in Form von Zivilluftfahrtpersonal-Hinweisen (ZPH) oder Zivilluftfahrtpersonal-Anweisungen (ZPA) in luftfahrtüblicher Weise veröffentlicht werden.

Die Europäische Verordnung einschließlich der EASA Aircrew Regulation (1178/2011 und 290/2012) und die zugehörigen Anhänge (Part-FCL, Part-MED, Part-ORA, Part-ARA usw.) sind auf der Homepage der EASA unter

www.easa.europa.eu/regulations/regulations-structure.php

abrufbar.

Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – Flugmedizinische Stellen –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

II. FLUGMEDIZINISCHE TAUGLICHKEITSZEUGNISSE

Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß JAR-FCL 3

Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse, die gemäß JAR-FCL 3 ausgestellt wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Aircrew Regulation (08. April 2013) als gemäß den neuen Bestimmungen ausgestellte Tauglichkeitszeugnisse.

Bis spätestens zum **08. April 2017** müssen alle JAR-FCL Tauglichkeitszeugnisse gegen EU-konforme Tauglichkeitszeugnisse ausgetauscht werden. Das Tauglichkeitszeugnis **muss** dem Format gemäß Aircrew Regulation entsprechen. Dieses wird von der flugmedizinischen Stelle (Aero Medical Examiner oder Aero Medical Center oder in Einzelfällen auch von der zuständigen Behörde) ausgestellt.

Neue Formate für flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse gemäß Aircrew Regulation

Die Aircrew Regulation enthält neue Formate für auszustellende flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse (Appendix VI zum Anhang VI Part-ARA).

Nationale flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse

Nationale flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse sind bis zu dem jeweils angeführten Ablaufdatum gültig, längstens jedoch bis zum **08. April 2017**. Für Lizenzen, die nicht von der Aircrew Regulation geregelt werden (nationale Lizenzen), gelten nach wie vor die nationalen Bestimmungen und sind weiterhin nationale Tauglichkeitszeugnisse vorgesehen (ICAO Tauglichkeitszeugnis).

Sailplane Pilot Licence (SPL) und Ballon Pilot Licence (BPL)

Ab Anwendbarkeit mit **08. April 2015** benötigen die bislang nationalen Lizenzen SPL (Sailplane Pilot Licence) und BPL (Ballon Pilot Licence) anstatt des bisher notwendigen nationalen Tauglichkeitszeugnisses (ICAO) ein Tauglichkeitszeugnis der **Klasse 2**, da diese zu europäischen Lizenzen und von der europäischen Union geregelt werden. Für diesbezügliche detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte zwecks Zuständigkeit an den Österreichischen Aeroclub.

Austro Control GmbH
Civil Aviation Authority of Austria



**FLUGMEDIZINISCHES
TAUGLICHKEITSZEUGNIS**

MEDICAL CERTIFICATE

KLASSE

CLASS

Welcher Lizenzinhaber benötigt welches Tauglichkeitszeugnis?

Klasse 1 Medical Certificate

ATPL (Airline Transport Pilot Licence)

CPL (Commercial Pilot Licence)

MPL (Multi-Crew Pilot Licence)

Klasse 2 Medical Certificate

PPL (Private Pilot Licence)

ab 08. April 2015:
SPL (Sailplane Pilot Licence)

BPL (Balloon Pilot Licence)

Klasse 3 Medical Certificate

ATCO (Air Traffic Controller)

LAPL Medical Certificate

LAPL (Light Aircraft Pilot Licence)

CC Medical Certificate

CC (Cabin Crew Attestation)

Flugschüler

Ab 08. April 2013 gibt es keine Flugschülerausweise mehr, d.h. die Ausbildung kann auch ohne flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis begonnen werden. Ein **Flugschüler** benötigt erst ab seinem ersten Alleinflug verpflichtend ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis.

Beispiel:

beantragte Lizenz: ATPL → Flugschüler benötigt ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1

beantragte Lizenz: PPL → Flugschüler benötigt ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2

Die Gültigkeitsdauer eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses für einen Flugschüler ist je nach Tauglichkeitsklasse und Alter der untersuchten Person festzulegen. Die Ausstellung erfolgt durch eine entsprechend befugte flugmedizinische Stelle.

Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – Flugmedizinische Stellen –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

Gültigkeitsdauer und Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen

Klasse 1 Gültigkeitsdauer/Ausstellung	
<p><u>Ausstellung:</u></p> <p>Erstmalig: AeMC</p> <p>Verlängerung: AME Klasse 1</p> <p>Erneuerung: AME Klasse 1</p> <p><u>Gültigkeitsdauer:</u> bis 40 LJ.: 12 Monate 41-60 LJ.: – gewerbliche Beförderung von Passagieren: 6 Monate – andere: 12 Monate ab 61 LJ.: 6 Monate</p>	
Klasse 2 Gültigkeitsdauer/Ausstellung	
<p><u>Ausstellung:</u></p> <p>Erstmalig: AeMC AME Klasse 1 AME Klasse 2</p> <p>Verlängerung: AeMC AME Klasse 1 AME Klasse 2</p> <p>Erneuerung: AME Klasse 1 AME Klasse 2</p> <p><u>Gültigkeitsdauer:</u> bis 40 LJ.: 5 Jahre 41-50 LJ.: 2 Jahre ab 51 LJ.: 1 Jahr</p>	
Klasse 3 Gültigkeitsdauer/Ausstellung	
<p><u>Ausstellung:</u></p> <p>Erstmalig: zuständige Behörde</p> <p>Verlängerung: AeMC AME Klasse 1</p> <p>Erneuerung: AeMC AME Klasse 1</p> <p><u>Gültigkeitsdauer:</u> bis 40 LJ.: 2 Jahre ab 41 LJ.: 1 Jahr</p>	
LAPL Gültigkeitsdauer/Ausstellung	
<p><u>Ausstellung:</u></p> <p>Erstmalig: AeMC AME Klasse 1 AME Klasse 2</p> <p>Verlängerung: AeMC AME Klasse 1 AME Klasse 2</p> <p>Erneuerung: AeMC AME Klasse 1 AME Klasse 2</p> <p><u>Gültigkeitsdauer:</u> bis 40 LJ.: 5 Jahre ab 41 LJ.: 2 Jahre</p>	
CC Gültigkeitsdauer/Ausstellung	
<p><u>Ausstellung:</u></p> <p>Erstmalig: AeMC AME Klasse 1 AME Klasse 2</p> <p>Verlängerung: AeMC AME Klasse 1 AME Klasse 2</p> <p>Erneuerung: AeMC AME Klasse 1 AME Klasse 2</p> <p><u>Gültigkeitsdauer:</u> 5 Jahre</p>	

Wird die flugmedizinische Untersuchung **innerhalb des Zeitraums von 45 Tagen** vor dem Ablaufdatum durchgeführt, ist der Gültigkeitszeitraum ab jenem Tag zu berechnen, an welchem die Gültigkeitsdauer des vorherigen Tauglichkeitszeugnisses abgelaufen wäre. (→ **Verlängerungsuntersuchung**)

Wird die flugmedizinische Untersuchung **vor der beschriebenen Zeitspanne von 45 Tagen** durchgeführt, ist die Gültigkeitsdauer des neuen Tauglichkeitszeugnisses ab jenem Tag an zu berechnen, an dem die flugmedizinische Untersuchung tatsächlich durchgeführt wurde. (→ **Verlängerungsuntersuchung**)

Wird die flugmedizinische Untersuchung **nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Tauglichkeitszeugnisses** durchgeführt, ist die Gültigkeitsdauer des neuen Tauglichkeitszeugnisses ab jenem Tag an zu berechnen, an dem die flugmedizinische Untersuchung tatsächlich durchgeführt wurde. (→ **Erneuerungsuntersuchung**)

Air Traffic Controller (ATCO) – Klasse 3 Tauglichkeitszeugnis

Die Verordnung (EU) Nr. 805/2011 beinhaltet detaillierte Vorschriften zur Lizenzierung bzw. Zulassung von Fluglotsen und verweist auf die Eurocontrol-Richtlinie, welche die Anforderungen für das medizinische Tauglichkeitszeugnis der Klasse 3 für Flugverkehrsleiter bzw. Flugverkehrsleiteranwärtern regelt (ESARR 5). Die medizinischen Anforderungen für Flugverkehrsleiter werden demnächst durch eine eigene EU-Verordnung geregelt werden.

Ausstellung

Die erstmalige Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 3 obliegt ausschließlich der **zuständigen Behörde** (Austro Control GmbH). Bei einer Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchung kann eine flugmedizinische Stelle mit der Berechtigung Klasse 1 das entsprechende Tauglichkeitszeugnis ausstellen.

Gültigkeitsdauer

bis zum 40 Lebensjahr: alle 2 Jahre
ab dem 41 Lebensjahr: jedes Jahr



Pflichten der Piloten – Flugmedizin

Meldepflicht

Der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses darf die mit der Lizenz verbundenen Berechtigungen nicht ausüben, wenn er eine Verminderung seiner flugmedizinischen Tauglichkeit feststellt, aus der sich Zweifel an der sicheren Ausübung seiner Tätigkeit als Pilot ergeben und hat in Folge eine flugmedizinische Stelle zu kontaktieren.

In folgenden Fällen hat der Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses jedenfalls ohne Verzögerung den Rat der zuständigen Behörde oder einer flugmedizinischen Stelle einzuholen:

- nach einem stationären Klinik- oder Krankenhausaufenthalt von mehr als 12 Stunden;
- nach einem chirurgischen Eingriff oder einer invasiven Maßnahme;
- bei regelmäßiger Einnahme von Arzneimitteln;
- wenn festgestellt wird, dass das ständige Tragen einer korrigierenden Sehhilfe erforderlich ist und
- nach einem erheblichen Unfall

Nachweis im Rahmen der flugmedizinischen Untersuchung

Antragsteller um ein Tauglichkeitszeugnis müssen dem Aero Medical Examiner oder Aero Medical Centre Folgendes vorlegen:

- einen Nachweis ihrer Identität (z.B.: Lichtbildausweis, Pass etc.);
- eine unterzeichnete Erklärung:
 - ob zu einem früheren Zeitpunkt eine flugmedizinische Untersuchung durchgeführt wurde (falls zutreffend: Angabe des Untersuchenden und des Untersuchungsergebnisses);
 - ob in der Vergangenheit eine Untauglichkeit festgestellt oder ein Tauglichkeitszeugnis widerrufen oder ausgesetzt wurde.

Bei der Beantragung einer Verlängerung oder Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses muss der Antragsteller vor Beginn der entsprechenden flugmedizinischen Untersuchung der flugmedizinischen Stelle das letztgültige Tauglichkeitszeugnis vorlegen.

Inhaber eines Tauglichkeitszeugnisses

Ein Lizenzinhaber oder Flugschüler darf immer nur im Besitz eines gemäß der VO (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellten Tauglichkeitszeugnisses sein.

Verweigerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses

Stellt die flugmedizinische Stelle fest, dass bei einem Antragsteller um ein Tauglichkeitszeugnis die erforderliche Tauglichkeit nicht gegeben ist, ist dies dem Antragsteller sowie der zuständigen Behörde (*siehe Zuständige Behörden in Österreich – Seite 6*) unverzüglich mitzuteilen („Mitteilung über die Verweigerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses“). Die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte und Berechtigungen ist dem Antragsteller ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Untauglichkeit durch eine flugmedizinische Stelle untersagt.

Sollte der Antragsteller zum Zeitpunkt der Untauglichkeitsfeststellung noch im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses sein, ist dieses durch die zuständige flugmedizinische Stelle **einziehen** und im entsprechenden Probandenakt zu archivieren (Vermerk: „Tauglichkeitszeugnis eingezogen am DATUM“).

Nach der Mitteilung der Verweigerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses kann der Antragsteller die Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses bei der zuständigen Behörde beantragen. In diesem Fall muss die flugmedizinische Stelle die gesamte flugmedizinische Dokumentation des Antragstellers an die zuständige Behörde übermitteln.

Eine neuerliche Beurteilung der erforderlichen Tauglichkeit **durch eine flugmedizinische Stelle** ist **nicht mehr zulässig**.

Lizenzbehörde in einem anderen Mitgliedstaat

Befindet sich die Lizenzbehörde des Antragstellers in einem anderen Mitgliedstaat, ist die Mitteilung der Verweigerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses an diese und an die zuständige Behörde des flugmedizinischen Sachverständigen (Austro Control GmbH) zu übermitteln.

Temporäre Untauglichkeit eines Piloten

Das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis eines Piloten wird ab dem Zeitpunkt des Auftretens eines Grundes, welcher eine flugmedizinische Untauglichkeit zur Folge hat, **als ruhend angesehen** (temporäre Untauglichkeit). Die flugmedizinische Stelle hat das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis der betreffenden Person einzuziehen und eine Mitteilung über die temporäre Untauglichkeit sowie die Angabe der nächsten Tauglichkeitsbegutachtung dem Antragsteller sowie der zuständigen Behörde schriftlich bekanntzugeben.

Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse aus dem Ausland

Innerhalb der EU und von der Schweiz, Lichtenstein, Island und Norwegen ausgestellte (europäische) Tauglichkeitszeugnisse sind **automatisch anzuerkennen** und von flugmedizinischen Stellen, diversen luftfahrtspezifischen Organisationen sowie von den jeweiligen zuständigen Behörden zu akzeptieren.

Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – **Flugmedizinische Stellen** –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

III. FLUGMEDIZINISCHE STELLEN



Flugmedizinische Stellen sind einerseits flugmedizinische Sachverständige (**Personen**) und andererseits flugmedizinische Zentren (**Organisationen**). Die Rechte einer flugmedizinischen Stelle bestehen (gemäß der jeweiligen Berechtigungen) in der Durchführung flugmedizinischer Untersuchungen und in der Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen der Klassen 1 bis 3, LAPL sowie von Flugbegleiterbescheinigungen (CC).

Aufstellung von Berechtigungen

Aero Medical Centre	Aero Medical Examiner - Klasse 1	Aero Medical Examiner - Klasse 2
Klasse 1	Klasse 1	Klasse 2
Klasse 2	Klasse 2	LAPL
Klasse 3	Klasse 3	CC
LAPL	LAPL	Nationale Tauglichkeitszeugnisse
CC	CC	
Nationale Tauglichkeitszeugnisse	Nationale Tauglichkeitszeugnisse	

Flugmedizinische Stellen gemäß JAR-FCL 3

Gemäß JAR-FCL 3 autorisierte flugmedizinische Stellen gelten, ohne dass es eines Antrages bedarf, als gemäß den neuen Bestimmungen (Aircrew Regulation) autorisierte flugmedizinische Stellen.

In diesem Zusammenhang erweitern sich die Befugnisse von flugmedizinischen Stellen auf LAPL. Damit sind diese zur Durchführung von flugmedizinischen Untersuchungen der Tauglichkeitskategorie LAPL sowie zur Ausstellung von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen LAPL berechtigt. (**Medical Certificate LAPL**)

Überdies sind flugmedizinische Stellen gemäß den neuen Bestimmungen berechtigt, ärztliche Flugbegleiterbescheinigungen nach erfolgreicher flugmedizinischer Beurteilung eines Flugbegleiters auszustellen.

(Medical Report for Cabin Crew)

Aero Medical Examiner (AME)

Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen

Für die Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Allgemeine Voraussetzungen für eine Autorisierung zum AME

- Qualifikation
 - selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes (gemäß nationalem Recht; Ärztegesetz 1998)
 - Nachweis über laufende ärztliche Fortbildung (gemäß Ärztegesetz 1998 sowie VO (EU) Nr. 1178/2011)
- Nachweis einer flugmedizinischen Stelle (Meldung einer Ordination am Standort der geplanten flugmedizinischen Stelle) mit der entsprechende Ausstattung
- Verfahren und Rahmenbedingungen, um die medizinische Verschwiegenheitspflicht zu gewährleisten

Voraussetzung für eine Autorisierung zum AME der Klasse 2

- Allgemeine Voraussetzungen (siehe oben)
- Absolvierung eines Basic Trainings in Flugmedizin (*siehe Lehrveranstaltungen in Flugmedizin - Seite 31*)

Voraussetzung für eine Autorisierung zum AME der Klasse 1

- Allgemeine Voraussetzungen (siehe oben)
- Autorisierung zum AME der Klasse 2, mind. 5 Jahre (siehe oben)
- Absolvierung eines Advanced Trainings in Flugmedizin (*siehe Lehrveranstaltungen in Flugmedizin - Seite 32*)
- praktisches Training in einem AeMC
- Durchführung von 30 flugmedizinischen Untersuchungen der Klasse 2

Voraussetzungen für die Verlängerung der Autorisierung zum AME

- Berufsberechtigung gemäß Ärztegesetz 1998
- Auffrischkurs in Flugmedizin (innerhalb der letzten 3 J.) (*siehe Lehrveranstaltungen in Flugmedizin - Seite 33*)
- 10 flugmedizinische Untersuchungen pro Jahr (30 flugmedizinische Untersuchungen während einer Autorisierungsperiode)
- Einhaltung der Bedingungen des AME-Zertifikates

Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – **Flugmedizinische Stellen** –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

Aero Medical Examiner (AME)

Die Erfüllung der genannten Voraussetzungen muss vom Bewerber zum flugmedizinischen Sachverständigen bereits bei Antragsstellung bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

Weiters ist ein ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular, welches von der zuständigen Behörde (Austro Control GmbH) zur Verfügung gestellt wird, vorzulegen.

Wenn alle eingereichten Unterlagen eines Bewerbers zum flugmedizinischen Sachverständigen vollständig und gemäß den Bestimmungen erfüllt sind, wird an der (geplanten) flugmedizinischen Stelle ein Audit durchgeführt.

Wenn die Voraussetzungen zur Autorisierung eines flugmedizinischen Sachverständigen gegeben sind, wird von der zuständigen Behörde ein Bescheid für die Autorisierung erlassen sowie ein AME-Zertifikat ausgestellt. Der flugmedizinische Sachverständige wird für einen Zeitraum von maximal drei Jahren autorisiert.



Aero Medical Examiner (AME)

Einschränkung / Aufhebung / Widerruf der Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen

Die Autorisierung kann von der zuständigen Behörde in folgenden Fällen eingeschränkt und / oder aufgehoben werden:

- Voraussetzung nicht vollständig gegeben,
- Voraussetzungen nicht mehr gegeben (z.B. Streichung aus der Ärzteliste der ÖÄK, Abmelden der Ordination ...),
- Fehlen / Mangel an Führung von Aufzeichnungen,
- Vorlage von mangelhaften oder falschen Informationen,
- Fälschung von medizinischen Unterlagen / Zertifikaten oder Dokumentationen,
- Verschweigen von dazugehörigen Fakten bei der zuständigen Behörde und / oder
- falsche / betrügerische Angaben oder Darstellung über einen Antragsteller / Pilot bei der zuständigen Behörde.

Privilegien und Rechte eines AME

- Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen
- Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit eines Piloten
- Ausstellung flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse

Ausübung der flugmedizinischen Sachverständigentätigkeit in einem anderen EASA Mitgliedstaat

Der in einem EASA-Mitgliedstaat autorisierte flugmedizinische Sachverständige kann seine Tätigkeit in einem anderen EASA-Mitgliedstaat unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

- gültiges AME -Zertifikat
- Gewährung des anderen Mitgliedstaates zur Ausübung fachlicher Tätigkeiten als fachkundiger Arzt
- Information an den anderen Mitgliedstaat
- Einweisung durch den anderen Mitgliedstaat
- Erfüllen der nationalen berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes in diesem Mitgliedstaat

Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – **Flugmedizinische Stellen** –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

Aero Medical Examiner (AME)

Pflichten eines flugmedizinischen Sachverständigen

Sollten folgende Änderungen auftreten, sind diese vom flugmedizinischen Sachverständigen der zuständigen Behörde zu melden, wenn:

- die Voraussetzungen zur Autorisierung nicht mehr gegeben sind,
- ein laufendes Disziplinar- bzw. Ermittlungsverfahren (z.B.: strafrechtlich) besteht und / oder
- sich Änderungen der flugmedizinischen Stelle (Adresse, Ausstattung) ergeben.

Der flugmedizinische Sachverständige hat dafür Sorge zu tragen, dass während einer flugmedizinischen Untersuchung:

- keine sprachliche Barriere zwischen Probanden und ihm bestehen und
- der Antragsteller auf ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis korrekte Angaben im Antragsformular macht.

Nach einer flugmedizinischen Untersuchung ist der flugmedizinische Sachverständige zu Folgendem verpflichtet:

- eine Beurteilung (fit oder unfit) zu treffen,
- die Untersuchungsunterlagen (detaillierte Untersuchungsergebnisse, ärztliche Dokumentation) zu übermitteln / eine Konsultation der zuständigen Behörde
- die medizinischen Unterlagen gesetzeskonform aufzubewahren
- den Antragsteller um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis über alles Notwendige zu informieren;



Aero Medical Centre (AeMC)

Für flugmedizinische Zentren ergeben sich durch die Einführung der Aircrew Regulation wesentliche Änderungen in der Struktur und Organisation.

Gemäß JAR-FCL 3 autorisierte flugmedizinische Zentren gelten, ohne dass es eines Antrages bedarf, als gemäß den neuen Bestimmungen (Aircrew Regulation) autorisierte flugmedizinische Zentren, müssen jedoch bis spätestens zum **08. April 2014** ein Management System einrichten und ein Organisationshandbuch erstellen, welches von der zuständigen Behörde genehmigt wird.

Autorisierung zum flugmedizinischen Zentrum

Folgende Unterlagen müssen für die Autorisierung zum flugmedizinischen Zentrum bei der zuständigen Behörde eingereicht werden:

1. **Antrag** auf Autorisierung zum flugmedizinischen Zentrum – Form und Inhalt wird von der zuständigen Behörde vorgegeben:
 - die persönlichen Daten,
 - die Adresse der geplanten flugmedizinischen Stelle,
 - Nachweis über laufende ärztliche Fortbildung (gemäß Ärztegesetz 1998 sowie VO (EU) Nr. 1178/2011),
 - die Erklärung zur Durchführung der flugmedizinischen Untersuchung nach PART-MED und
 - Anbindung an bestimmte Krankenhäuser oder medizinische Einrichtungen zum Zweck fachärztlicher Untersuchungen

2. **Organisationshandbuch** - (Inhalt siehe nächste Seiten)

Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – **Flugmedizinische Stellen** –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

Aero Medical Centre (AeMC)

Organisationshandbuch – Inhalt

1. Abbildung und Beschreibung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation

Organigramm der Organisationsstruktur

Verantwortlicher Betriebsleiter (Accountable Manager)

Qualitätsmanager (Person oder Gruppe)

Leiter des AeMC (Head of AeMC) - Flugmedizinischer Sachverständiger der Klasse 1

Ausreichende Anzahl von Mitarbeitern: AMEs, technische Mitarbeiter, Fachpersonal

Festlegung von Vertretungen

2. Qualifikation des Personals

Beschreibung der Fachkompetenzen

Beschreibung der Aufrechterhaltung der jeweiligen Fachkompetenzen

Beschreibung eines Aus- und Fortbildungsplanes

3. Allgemeine Richtlinien und Sicherheitsrichtlinien (Safety Management)

Beschreibung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Organisation bezüglich der Sicherheit, als Sicherheitsrichtlinie

4. Definition und Beschreibung von Verfahren

Verfahren über die Änderung innerhalb der Organisation und daraus folgend im Organisationshandbuch

5. Dokumentation und Archivierung

Gewährleistung der Aufbewahrung aller medizinischen Akte unter Berücksichtigung der medizinischen Vertraulichkeit über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren (nach dem letzten Untersuchungstermin)

Aero Medical Centre (AeMC)

6. Qualitätsmanagement

Sicherstellung und Gewährleistung der Einhaltung der im Organisationshandbuch beschriebenen und von der zuständigen Behörde genehmigten Verfahren – automatisches Meldesystem (organisationsintern)

7. Management System

Sicherstellung der ärztlichen Verschwiegenheit und des Datenschutzes unter Berücksichtigung der nationalen Rechtslage

Sicherstellung der Aufbewahrung der Unterlagen unter Berücksichtigung der nationalen Rechtslage und Tauglichkeitsentscheidungen in Übereinstimmung mit Part-MED



Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – **Flugmedizinische Stellen** –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

Aero Medical Centre (AeMC)

Ausstellung des AeMC-Zertifikats

Wenn die Voraussetzungen zur Autorisierung eines flugmedizinischen Zentrums gegeben sind, wird von der zuständigen Behörde ein Bescheid zur Autorisierung erlassen sowie ein AeMC-Zertifikat ausgestellt. Die Organisation wird unbefristet autorisiert.

Privilegien und Rechte eines AeMC

- Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen
- Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit eines Piloten
- Ausstellung flugmedizinischer Tauglichkeitszeugnisse

Gemäß den Bestimmungen der Aircrew Regulation erfolgt sowohl die Erstuntersuchung als auch die Erstaussstellung eines **Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 1** durch ein flugmedizinisches Zentrum.

Änderungen der Organisation

Folgende Änderungen sind der zuständigen Behörde zu melden:

- Änderungen der Privilegien
- Voraussetzungen der Autorisierung eines flugmedizinischen Zentrums
- Organisationshandbuch

Die oben genannten Änderungen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Das bedeutet, dass diese Änderungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen sind und erst nach formeller Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb der Organisation umgesetzt werden dürfen. Soweit möglich arbeitet das flugmedizinische Zentrum während solcher Änderungen und deren Genehmigungsprozessen gemäß den von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Bedingungen.

Rechte und Pflichten flugmedizinischer Stellen

Durchführung flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen

Flugmedizinische Sachverständige oder flugmedizinische Zentren müssen sicherstellen, dass mit dem Antragsteller auf ein Tauglichkeitszeugnis ohne Sprachbarrieren kommuniziert werden kann. Weiters ist sicherzustellen, dass der Antragsteller vollständig richtige und genaue Angaben macht und bei der Beantragung einer Verlängerung oder Erneuerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses vor Beginn der flugmedizinischen Untersuchung das **letztgültige Tauglichkeitszeugnis vorlegt**.

Abschluss flugmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen

Nach Abschluss der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung hat die flugmedizinische Stelle der untersuchten Person mitzuteilen, ob sie tauglich oder nicht tauglich ist oder die Entscheidung über die Tauglichkeit an die zuständige Behörde übertragen wurde. Ist die flugmedizinische Tauglichkeit eines Antragstellers nur mit bestimmten Einschränkungen und/oder Auflagen gegeben, so ist dies dem Bewerber ebenfalls mitzuteilen und die Einschränkung, sofern diese von der flugmedizinischen Stelle selbst eingetragen werden darf, in das Tauglichkeitszeugnis entsprechend einzutragen. Darf die flugmedizinische Stelle die Einschränkung nicht selbst in das jeweilige Tauglichkeitszeugnis eintragen, so ist die flugmedizinische Untersuchung des Antragstellers an die zuständige Behörde weiterzuleiten, damit diese einen entsprechenden Eintrag machen kann.

Ist ein Bewerber für ein Tauglichkeitszeugnis als „**nicht tauglich**“ zu beurteilen, hat die flugmedizinische Stelle der betroffenen Person diese Tatsache mitzuteilen und sie über die Rechte auf eine flugmedizinische Tauglichkeitsbeurteilung durch die zuständige Behörde aufzuklären.

(siehe Verweigerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses - Seite 16)

Übertragung der Tauglichkeitsbeurteilung an die zuständige Behörde

Wenn ein Antragsteller die Tauglichkeitsanforderungen für die jeweilige Tauglichkeitsklasse nicht vollständig erfüllt, hat die flugmedizinische Stelle bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 die Entscheidung über die Tauglichkeit gemäß Abschnitt B des Part-MED der (EU) VO 1178/2011 an die zuständige Behörde zu übertragen bzw. bei Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 die Entscheidung über die Tauglichkeit in Konsultation mit der zuständigen Behörde zu treffen.

Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – **Flugmedizinische Stellen** –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

Rechte und Pflichten flugmedizinischer Stellen

Übermittlung flugmedizinischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

Grundsätzlich haben flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren nach jeder durchgeführten und abgeschlossenen flugmedizinischen Untersuchung einen unterzeichneten oder elektronisch authentifizierten Bericht unverzüglich an die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht muss die **Ergebnisse der Untersuchung (die entsprechenden Befunde)** und der Tauglichkeitsbeurteilung sowie eine **Kopie des Tauglichkeitszeugnisses bzw. der Mitteilung über die Verweigerung der Tauglichkeit** beinhalten.

Weiters haben flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren der zuständigen Behörde auf Anfrage sämtliche flugmedizinische Aufzeichnungen und Berichte sowie alle übrigen relevanten Informationen vorzulegen, wenn dies für die Tauglichkeitsbeurteilung und/oder für Aufsichtszwecke erforderlich ist.

Archivierung von flugmedizinischen Untersuchungen

Jede flugmedizinische Stelle muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung detaillierte Aufzeichnungen über jede durchgeführte flugmedizinische Untersuchung und/oder Beurteilung führen und diese entsprechend archivieren.



Aufsicht / Audit

Die Aircrew Regulation regelt unter anderem auch die Aufsicht der zuständigen Behörde über die in der Zivilluftfahrt im Bereich Flugmedizin involvierten Organisationen (Aeromedical Center – AeMC) und Personen (Aeromedical Examiner – AME) und sieht die Etablierung eines Aufsichtsplans (Oversight programm) vor.

Im Rahmen der Aufsicht wird überprüft, ob das AeMC oder der AME die spezifischen Vorgaben der Aircrew Regulation erfüllt. Diese Überprüfungen (Audits) werden von Vertretern der zuständigen Behörde mit Anwendung der Aircrew Regulation ab 08. April 2013 auch vor Ort durchgeführt.

Es wird zwischen drei Arten von Audits unterschieden:

Initial-Audit: Einhaltung der Anforderungen vor Genehmigung eines AeMC bzw. vor Autorisierung eines AME.

Follow-Up-Audit: laufende Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch das AeMC bzw. den AME.

Inspection: Anlassbezogene sicherheitsrelevante Überprüfung des AeMC bzw. des AME (bei Bedarf auch unangekündigt).

Aeromedical Examiner (AME) - Person

Zumindest vor jeder neuerlichen Autorisierung ist ein Audit durchzuführen (d.h. mind. alle drei Jahre).

Aeromedical Centre (AeMC) - Organisation

Die Audit-Intervalle sind von der zuständigen Behörde individuell im konkreten Einzelfall festzulegen – zumindest alle 24 Monate (unter bestimmten Umständen auch längere Intervalle möglich).

Findings

Allfällige bei der Aufsicht festgestellte Beanstandungen (Findings) werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Sicherheit kategorisiert (Findings - Level 1 bis 2). Das AeMC bzw. der AME wird innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel aufgefordert.

Kommt das AeMC oder der AME dem Auftrag zur Mängelbehebung nicht fristgerecht nach, ist von der zuständigen Behörde ein Widerrufsverfahren der Genehmigung / Autorisierung einzuleiten.

Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – **Flugmedizinische Stellen** –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

Aufsicht / Audit

Neben weiteren Parametern sind unter anderem folgende Bereiche zu überprüfen (exemplarische Auflistung):

- Ausreichende Anzahl an flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen
- Erfüllung der Ausbildungskriterien (insbesondere Refresher-Training)
- System zur sicheren und die ärztliche Verschwiegenheit gewährleistenden Verwahrung der Dokumentation der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen
- vollständige Dokumentation der für die Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit relevanten Unterlagen
- gesetzmäßige Abwicklung der Tauglichkeitsbeurteilungen anhand von Einzelfallüberprüfungen
- zeitgemäß medizinisch-technische Ausstattung für flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen
- Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Ärztegesetz 1998

Zusätzlich zu den oben genannten Bereichen ist beim AeMC Folgendes zu überprüfen:

- Managementsystem
Das Managementsystem ist in einem Organisationshandbuch transparent und nachvollziehbar darzustellen. Dieses hat insbesondere folgende Bereiche zu umfassen:
 - Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten – insbesondere auch für den Bereich Sicherheit durch den verantwortlichen Geschäftsführer
 - Unternehmensphilosophie und -kultur hinsichtlich Sicherheit (Safety-Management)
 - Risikomanagement
 - Qualitätsmanagement
 - System einer kontinuierlichen Mitarbeiterschulung, Prozessmanagement
 - System zur Gewährleistung einer hohen Konformität (Einhaltung der Rechtsvorschriften)
 - System zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung der AMEs
 - Sicherstellung der ärztlichen Verschwiegenheit
- allfällige Änderungen im Managementsystem
- Zusammenarbeit mit Krankenanstalten / Fachärzten zur Einholung von fachärztlichen Expertisen
- Qualifikation des Personals, u.a. aufrechte Berechtigung gemäß dem Ärztegesetz 1998

Im Rahmen der Überprüfung ist vom AME bzw. dem Verantwortlichen des AeMC nachzuweisen, dass vorgegebene Prozesse im Unternehmen gesetzeskonform gelebt werden.

IV. FACHÄRZTE und FLUGPSYCHOLOGEN

Die zuständige Behörde wird nähere Erläuterungen und Anforderungsbestimmungen betreffend Fachärzte für das Sonderfach HNO- und Augenheilkunde, sowie Flugpsychologen veröffentlichen. Dies wird in Form einer Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung (ZPA) oder eines Zivilluftfahrtpersonal-Hinweises (ZPH) in den nächsten Monaten in luftfahrtüblicher Weise erfolgen.

Die von der zuständigen Behörde zu führenden Listen von Fachärzten und Flugpsychologen werden weiterhin geführt und in geeigneter Weise veröffentlicht.



Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – Flugmedizinische Stellen –

Fachärzte – **Lehrveranstaltungen in Flugmedizin** – EMPIC – Gebühren– Kontakt

V. LEHRVERANSTALTUNGEN IN FLUGMEDIZIN

Lehrveranstaltungen in Flugmedizin müssen als solche von der zuständigen Behörde jenes Mitgliedstaates genehmigt werden, in welchem die Organisation, die den jeweiligen Lehrgang anbietet, ihren Hauptsitz hat.

Für die Genehmigung einer flugmedizinischen Lehrveranstaltung muss die jeweilige Organisation einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen.

Der Antrag muss Folgendes beinhalten:

- Bezeichnung der Lehrveranstaltung (Basic-, Advanced- und / oder Refresher Training)
- Inhalte des Lehrplans
- Bekanntgabe der vortragenden Personen sowie Nachweis einschlägiger Qualifikation und Kenntnisse (z.B. curriculum vitae in Verbindung mit Zertifikaten und Qualifikationsnachweisen)

Im Rahmen der Autorisierung als flugmedizinische Stelle werden ausschließlich von der zuständigen Behörde genehmigte flugmedizinische Lehrveranstaltungen berücksichtigt.

Mit Ausnahme von Refresher Training-Kursen findet am Ende jedes Lehrgangs eine schriftliche Prüfung über die in dem Lehrgang vermittelten Inhalte statt.

Dies bedeutet, dass nach jedem stattgefundenen Basic – und Advanced Training-Kurs jeder Kursteilnehmer eine schriftliche Prüfung über die vermittelten Inhalte zu absolvieren hat und von der Organisation ein entsprechendes Zeugnis auszustellen ist („bestanden“ oder „nicht bestanden“).

Im Falle eines Refresher Training-Kurses wird lediglich eine Teilnahmebestätigung ausgehändigt.

In den Acceptable Means of Compliance und Guidance Material zum Part-MED der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird jeweils ein Syllabus zu den drei Arten von Lehrveranstaltungen in Flugmedizin (Basic-, Advanced- und/oder Refresher Training) vorgeschrieben. Die zuständige Behörde wird entsprechende Erläuterungen betreffend die genauen Inhalte zu den Hauptthemen des jeweiligen Syllabus der Lehrveranstaltungen, sowie die Stundenanzahl, welche unter der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Behörde oder des Medical Assessors erfolgen müssen, in Form einer Zivilluftfahrtpersonal-Anweisung (ZPA) oder eines Zivilluftfahrtpersonal-Hinweises (ZPH) veröffentlichen. Die entsprechende Veröffentlichung wird in luftfahrtüblicher Weise erfolgen.

Basic Training (Grundkurs für Klasse 2 AME)

Der Basic Training-Kurs für AME muss **60 Stunden** theoretische und praktische Ausbildung inklusive spezifische Untersuchungstechniken beinhalten.

Ein Basic Training Kurs muss mindestens folgende Lehrfächer beinhalten:

- Introduction to aviation medicine
- Physics of atmosphere and space
- Basic aeronautical knowledge
- Aviation physiology
- Ophthalmology, including demonstration and practical
- Otorhinolaryngology, including demonstration and practical
- Cardiology and general medicine
- Neurology
- Psychiatry in aviation medicine
- Psychology
- Dentistry
- Accidents, escape and survival
- Legislation, rules and regulations
- Air evacuation, including demonstration and practical
- Medication and flying

Nach jedem stattgefundenen Basic Training-Kurs muss von jedem Kursteilnehmer **eine schriftliche Prüfung** über die vermittelten Inhalte des Kurses absolviert werden.

Die Organisation hat jedem Kursteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis auszustellen.



Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – Flugmedizinische Stellen –

Fachärzte – **Lehrveranstaltungen in Flugmedizin** – EMPIC – Gebühren– Kontakt

Advanced Training (Aufbauender Kurs für Klasse 1 AME)

Der Advanced Training-Kurs für AME muss **60 Stunden** theoretische und praktische Ausbildung inklusive spezifische Untersuchungstechniken beinhalten.

Ein Advanced Training-Kurs muss mindestens folgende Lehrfächer beinhalten:

- **Pilot working environment**
- **Aerospace physiology, including demonstration and practical**
- **Ophthalmology, including demonstration and practical**
- **Otorhinolaryngology, including demonstration and practical**
- **Cardiology and general medicine, including demonstration and practical**
- **Neurology/psychiatry, including demonstration and practical**
- **Human factors in aviation medicine, including demonstration and practical**
- **Tropical medicine**
- **Hygiene, including demonstration and practical**
- **Space medicine**

Nach jedem stattgefundenen Advanced Training-Kurs muss von jedem Kursteilnehmer **eine schriftliche Prüfung** über die vermittelten Inhalte des Kurses absolviert werden.

Die Organisation hat jedem Kursteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis auszustellen.

Das praktische Training findet in einem AeMC statt und muss unter der Führung und Aufsicht des „Head of AeMCs“ sein. Wenn das praktische Training erfolgreich absolviert wurde, ist eine entsprechende Bestätigung auszustellen.



Refresher Training (Auffrischkurs für Klasse 1 und/oder Klasse 2 AME)

Ein AME hat während seiner dreijährigen Autorisierung einen Refresher Training-Kurs von **20 Stunden** Auffrischungsausbildung zu absolvieren, wobei eine angemessene Stundenanzahl^{*)} unter der unmittelbaren Aufsicht der zuständigen Behörde oder dem Medical Assessor stattzufinden hat.

Von der zuständigen Behörde können Veranstaltungen individuell / im Einzelfall anerkannt werden, wie zum Beispiel:

- **Scientific meetings and congresses** (should be accredited by the competent authority)
 - International Academy of Aviation and Space Medicine Annual Congresses
 - Aerospace Medical Association Annual Scientific Meetings
 - Other Scientific meetings, as organized or approved by the Medical Assessor

Weiters kann ein Refresher Training-Kurs auch Folgendes beinhalten:

- **Flight deck experience**
- **Jump seat experience**
- **Simulator experience**
- **Aircraft piloting**

Die Ablegung einer **Prüfung** ist im Rahmen eines Refresher Training-Kurses **nicht** vorgesehen. Die Organisation hat jedem Kursteilnehmer eine Teilnahmebestätigung auszuhändigen.

^{*)} Eine genaue Definition der Stundenanzahl wird in den nächsten Monaten von der zuständigen Behörde bekannt gegeben und in luftfahrtüblicher Weise veröffentlicht.

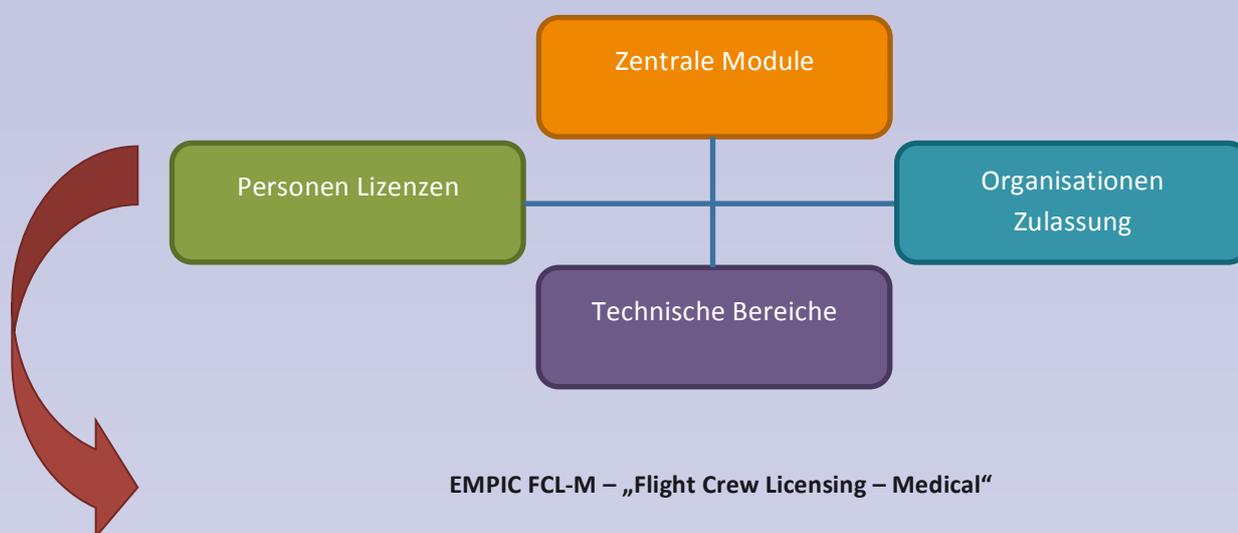
Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – Flugmedizinische Stellen –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – **EMPIC** – Gebühren– Kontakt

VI. EMPIC (European Medical Pilot Check)

EMPIC (European Medical Pilot Check) besteht aus mehreren Modulen, die einzelne Kernbereiche abdecken und dient als Standardsoftware der Zivil- bzw. Militärluftfahrt. Der Bereich „flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse“ wurde im Modul „Personen Lizenzen“ integriert.



EMPIC FCL-M – „Flight Crew Licensing – Medical“

Elektronische Erfassung der Dokumentation von flugmedizinischen Tauglichkeitsüberprüfungen von Piloten (Klasse 1, 2 und LAPL), Flugverkehrsleitern (Klasse 3) und Flugbegleitungspersonal (CC).

EMPIC wird für die Erfassung der Dokumentation von flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen sowie die Übermittlung der flugmedizinischen Untersuchungsberichte und Tauglichkeitszeugnisse durch flugmedizinische Stellen an die zuständige Behörde (Austro Control GmbH) seit dem Jahr 2006 verwendet und wurde von der Datenschutzkommission als System der Datenerfassung und –übermittlung genehmigt. Seitdem wird EMPIC zu diesem Zweck verwendet.

Das Programm EMPIC wird in weiteren 21 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sowie auch in Drittstaaten) zum gleichen Zweck verwendet

Installation der EMPIC Software

Die EMPIC-Software erfordert keine Installation im klassischen Sinne, da man über einen Link im Internet jederzeit einsteigen kann, sofern man ein Sicherheitszertifikat auf dem PC beantragt hat und im Besitz eines eigenen EMPIC-Benutzeraccounts ist.

Folgende Systemvoraussetzungen müssen gegeben sein:

Betriebssystem: Windows 2000, XP, Vista oder Windows 7

Java: jre-1_6_0_16 oder mehr

Sicherheitszertifikat beantragen

Damit der Einstieg für eine flugmedizinische Stelle in das EMPIC-Programm möglich ist, muss ein Sicherheitszertifikat beantragt und am PC installiert werden.

Sicherheitszertifikat beantragen: <http://empic.austrocontrol.at/ACGCertApp/>

Registrierung bei der Datenschutzkommission & Beantragung des persönlichen EMPIC-Benutzeraccounts

Die Übermittlung flugmedizinischer Daten durch flugmedizinische Sachverständige zur zuständigen Behörde (Aeromedical Section der Austro Control GmbH) erfordert eine Registrierung bei der Datenschutzkommission.

Die Registrierungsbestätigung bei der Datenschutzkommission (DVR-Nummer) und ein Antrag auf Erstellung eines persönlichen EMPIC-Benutzeraccounts muss der Aeromedical Section übermittelt werden, damit ein entsprechender EMPIC-Benutzeraccount (Benutzername und Passwort) angelegt werden kann.

Nach Erhalt des Benutzernamens und Passwortes ist die Durchführung flugmedizinischer Untersuchungen digital über die EMPIC-Software möglich.

EMPIC starten: <http://empic.austrocontrol.at>

Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – Flugmedizinische Stellen –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – **EMPIC** – Gebühren– Kontakt

EMPIC Helpline bei Fragen zur Installation und Zertifikaten

Telefon: +43 (0)5 1703 9902

E-mail: AES-helpline@austrocontrol.at

Erreichbarkeiten: Montag - Freitag von 7:00 - 17:00 Uhr

EMPIC Helpline bei Fragen zur Anwendung des Programms

Telefon: +43 (0)5 1703 9903

E-mail: flugmedizin@austrocontrol.at

EMPIC Schulungen

Die Abteilung LSA / Aeromedical Section der Austro Control GmbH bietet flugmedizinischen Sachverständigen und flugmedizinischen Zentren regelmäßige Schulungen zur Förderung der Anwendung des EMPIC-Programms an.

EMPIC Homepage

Mehr Informationen über die EMPIC Software sind auf der EMPIC-Homepage unter <http://empic.austrocontrol.at/> abrufbar.

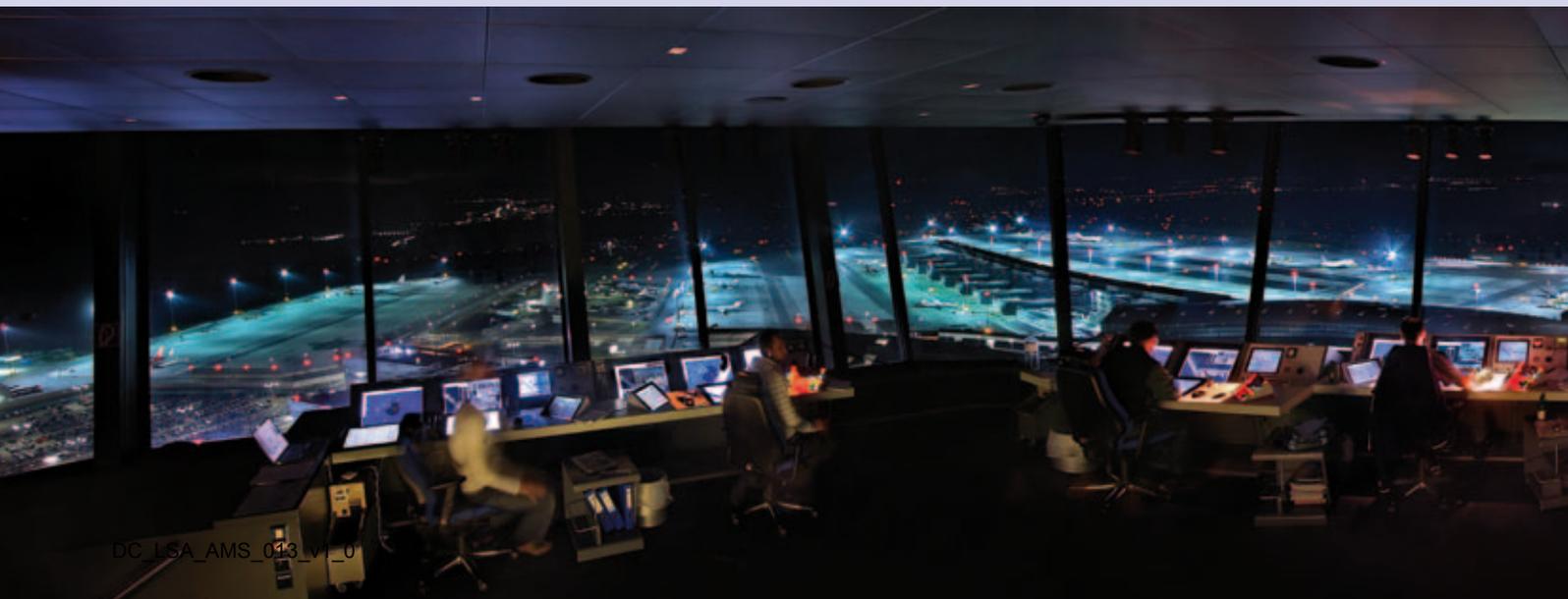
VII. GEBÜHREN

Für jede Amtshandlung der Austro Control GmbH schreibt die vom BMVIT erlassene **Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV)** Gebühren vor, die die Parteien für jede in ihrem Interesse liegende Amtshandlung der Austro Control GmbH zu entrichten haben.

Als Amtshandlungen der Abteilung LSA / Aeromedical Section der Austro Control GmbH sind z.B. die erstmalige sowie die neuerliche Autorisierung zum flugmedizinischen Sachverständigen, die Eintragung von Fachärzten, die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses, usw. zu nennen.

Darüber hinaus ist die Entrichtung von Gebühren, wie z.B. Gebühren für die erhöhte Eingabegebühr, für die Beilagen sowie die amtliche Ausfertigung eines Bescheides gemäß **Gebührengesetz 1957 (GebG)** vorgesehen und sind von der Austro Control GmbH entsprechend in Rechnung zu stellen.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Gebührenrechnung für eine Amtshandlung der Austro Control GmbH aus den Gebühren gemäß Austro Control-Gebührenverordnung und Gebührengesetz 1957 zusammensetzen.



Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – Flugmedizinische Stellen –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– [Kontakt](#)

VIII. KONTAKT

Licensing, Search and Rescue, Aero Medical Section der Austro Control GmbH (LSA/AMS)

Ing. Franz GRASER

Abteilungsleiter / LSA

Tel: +43(0)51703 7000

Fax: +43(0)12061 98501

flugmedizin@austrocontrol.at

Natalie SCHMUCK akad. VM

Assistentin / AMS

Tel: +43(0)51703 1531

Fax: +43(0)12061 98501

flugmedizin@austrocontrol.at

Christine FEDER

Sachbearbeiterin / AMS

Tel: +43(0)51703 1539

Fax: +43(0)12061 98501

flugmedizin@austrocontrol.at

Dr. jur. Jörg EIDHER

Senior Legal Sachbearbeiter / AMS

Tel: +43(0)51703 1535

Fax: +43(0)12061 98501

flugmedizin@austrocontrol.at

Dr. med. Athanasios KALLIONTZIS

Senior Medical Sachbearbeiter / AMS

Tel: +43(0)51703 1534

Fax: +43(0)12061 98501

flugmedizin@austrocontrol.at

Christine WASSERL

Sachbearbeiterin / AMS

Tel: +43(0)51703 1532

Fax: +43(0)12061 98501

flugmedizin@austrocontrol.at





Einleitung – Inhaltsverzeichnis – Allgemeine Information –

Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis – Flugmedizinische Stellen –

Fachärzte – Lehrveranstaltungen in Flugmedizin – EMPIC – Gebühren– Kontakt

Quellenverzeichnis

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Annex IV - Part-MED

Acceptable Means of Compliance and Guidance Material zu Part-MED

Verordnung (EU) Nr. 290/2012

Annex VI - Part-ARA

Acceptable Means of Compliance and Guidance Material zu Part-ARA

Annex VII - Part-ORA

Acceptable Means of Compliance and Guidance Material zu Part-ORA

Verordnung (EU) Nr. 805/2011

Eurocontrol-Richtlinie "Anforderungen für das europäische Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 für Fluglotsen" (ESARR 5)



Austro Control

Österreichische Gesellschaft für
Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung
A-1030 Wien, Schnirchgasse 11
Tel.: +43(0)517 03-0
Fax: +43(0)517 03-DW (Ext.)
info@austrocontrol.at
www.austrocontrol.at